

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



9. Änderung des Flächennutzungsplanes

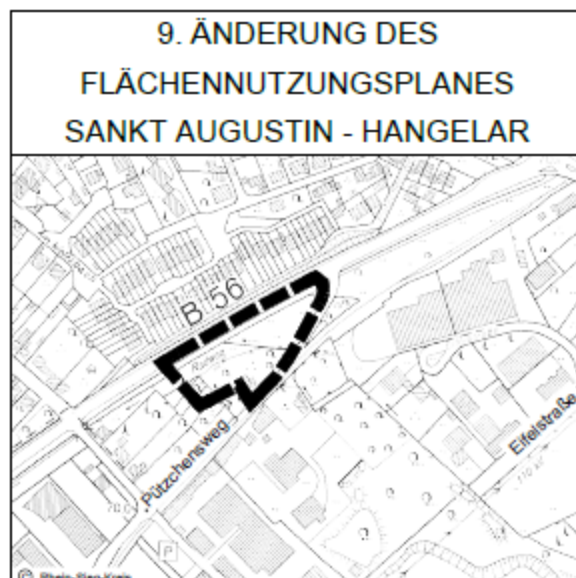
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin wurde der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 30.11.2016 vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.02.2017, Aktenzeichen 35.2.11-93-92/16, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt. Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen ca. 0,45 ha großen Bereich der Gemarkung Hangelar, Flur 7, südlich der Bonner Straße (B56) und nördlich des Pützchensweg, zwischen Einmündung des Pützchensweg in die Bonner Straße und der ehemaligen Fabrikantenvilla Pützchensweg Nr. 17 im Stadtteil Hangelar.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.
3. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sankt Augustin, den 20.03.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister